

Hinweisblatt

Notwendige Planunterlagen in wasserrechtlichen Verfahren

Der Antragsteller hat im wasserrechtlichen Verfahren Planunterlagen vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

Die für die einzelnen Verfahren notwendigen Planunterlagen ergeben sich aus der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren -WPBV-.

"Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind."
(§ 1 Abs. 1 WPBV)

Grundsätzlich sind die folgenden **Unterlagen** in 4-facher Ausfertigung bei allen Vorhaben vorzulegen:

- Verzeichnis der Unterlagen
- Übersichtslageplan
(nähere Umgebung des betroffenen Grundstückes; Maßstab 1:50000 oder 1:25000)
- Erläuterung des Vorhabens
(mit Angabe des Orts der Benutzung, der benutzten Gewässer, Beginn und Ende der Maßnahme, Beschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen mit Angabe der damit max. entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und ggf. des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen mit Angabe der Eindringtiefe)
- Lageplan
(Einzeichnung der Lage der Maßnahme auf dem betroffenen Grundstück;
Maßstab 1:5000 oder größer)

Daneben sind **je nach Art der Maßnahme** zusätzliche Angaben und Pläne erforderlich:

z.B.

bei Errichtung von Schöpfbrunnen, Fischteichen, Anlagen im 60-m-Bereich bestimmter Gewässer, Erdwärmesondenanlagen; Förderung von Grundwasser; Einbau von Grundwasserwärmepumpen; Kiesabbau u.a.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 53 - Wasserrecht, bzw. das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gerne zur Verfügung.